

II. Nachtragssatzung
zur
Hauptsatzung der Gemeinde Sophienhamm
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sophienhamm vom 7. August 2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sophienhamm erlassen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 1. Juli 2003 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 13. Juli 2006 erhält folgende Neufassung:

§ 9
Veröffentlichungen

Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) in Sophienhamm, am Buswartehäuschen vor dem Grundstück Dorfstraße 15,
- b) in Sophienhamm, vor dem Grundstücke Dorfstraße 50 und
- c) in Sophienhamm, Ecke Dorfstraße/Schanze

befinden, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Artikel 2

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sophienhamm, Kreis Rendsburg-Eckernförde tritt rückwirkend zum 27. Juni 2007 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.09.2007 erteilt.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24806 Sophienhamm, 20. September 2007

gez. Kolb
Bürgermeister